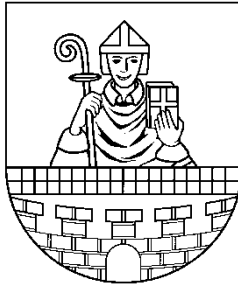


Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau

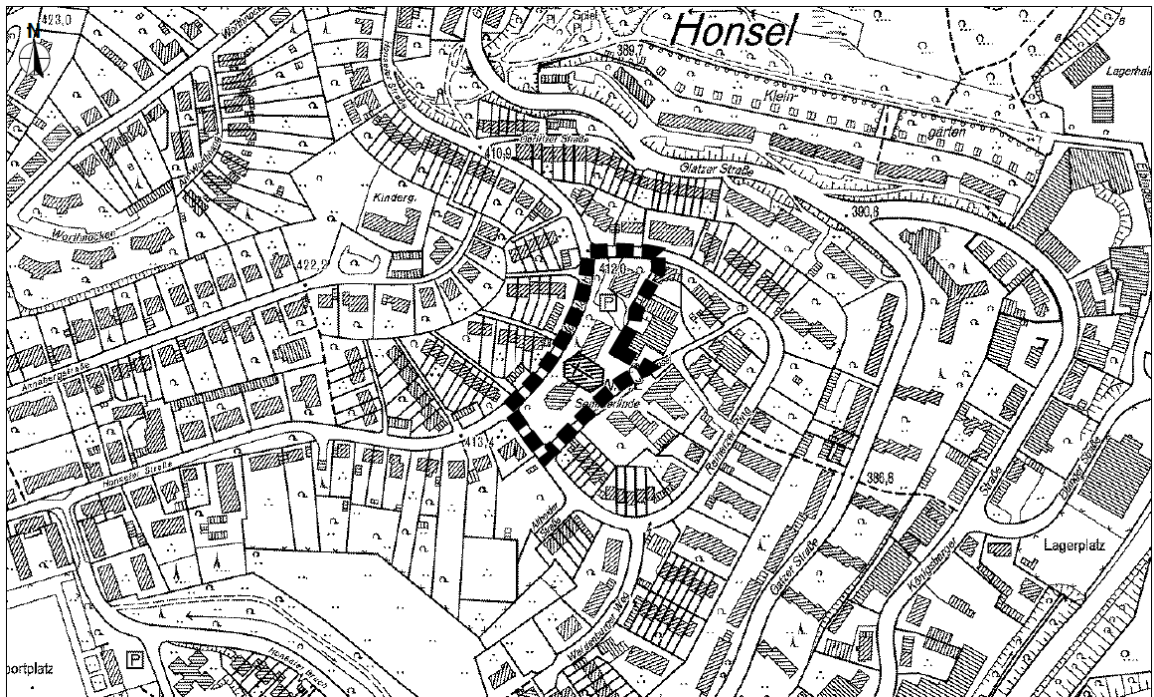


Bebauungsplan Nr. 516
"Honsel Süd", 5. Änderung

(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Begründung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Stand: November 2025

Inhalt

1. Einführung	4
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	4
1.3. Verfahrensart	5
2. Planungsrechtliche Situation	5
2.1. Regionalplan	5
2.2. Flächennutzungsplan	6
2.3. Bebauungspläne	7
2.4. Landschaftsplan	7
3. Beschreibung der Bestandssituation	7
3.1. Stadträumliche Einbindung	7
3.2. Bebauung und Nutzung	7
3.3. Verkehrliche und fußläufige Erschließung	7
3.4. Ver- und Entsorgung, Entwässerung	8
4. Inhalte der Planung	8
4.1. Planungsrechtliche Festsetzungen	8
4.1.1. Art der baulichen Nutzung	8
4.1.2. Maß der baulichen Nutzung	9
4.1.3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	9
4.1.4. Verkehrsflächen / Wegeverbindungen	9
4.1.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	9
4.1.6. Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	10
4.1.7. Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	10
4.2. Örtliche Bauvorschriften	10
4.2.1. Werbeanlagen	11
4.2.2. Begrünung und Gestaltung	11
4.2.3. Versickerung von Niederschlagswasser	12
5. Umweltbelange (Umweltprüfung / Umweltbericht / Artenschutz / Eingriffsregelung / Klimaschutz / Waldausgleich)	12
5.1. Artenschutzprüfung (Stufe 1)	12
6. Verkehrliche Auswirkungen	13

7. Lärmschutz	13
8. Altlastenverdachtsflächen	13
9. Vorbeugender Immissionsschutz - Störfallbetriebe	14
10. Denkmalschutz und Denkmalpflege	15
11. Kosten	16
12. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes	16

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nordöstlich gelegenen Ortsteil Honsel der Stadt Lüdenscheid. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Honseler Straße und im Übrigen durch den Reinerzer Ring begrenzt; zusätzlich wird er von der Nebenstraße Honsel durchquert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 24 und erstreckt sich auf die Flurstücke mit den Nummern 339, 599, 600, 601, 602 und 1275. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 6.000 m² groß.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Planungserfordernis ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Die katholische Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus“ im Stadtteil Honsel wurde im Zuge des vom Bistum Essen initiierten Prozesses „Strukturprozesses für die Kirche 2030“ aufgegeben, um eine Straffung der kirchlichen Strukturen zu erreichen. Das denkmalgeschützte Hauptgebäude sowie die Nebengebäude und das dazugehörige Kirchengrundstück stehen derzeit zum Verkauf. Das Interesse bisheriger Investoren lag insbesondere darin, die Gebäude umzunutzen bzw. die nicht unter Denkmal stehenden Gebäudeteile durch größere Bauten zu ersetzen. Die Konzeptionen bezogen sich insbesondere auf Nutzungen wie Tagespflege-Einrichtungen, seniorengerechte Wohnungen als auch Sozial- und Büronutzungen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Stadt Lüdenscheid das Ziel, ungenutzte Gebäude einer gebietsverträglichen Nachnutzung zuzuführen, die sowohl den örtlichen Strukturen als auch potenziellen Investoren vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Da eine Wiederaufnahme der kirchlichen Nutzung ausgeschlossen werden kann, soll durch die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen einem langfristigen Leerstand entgegengewirkt werden.

Aus städtebaulicher Sicht bieten insbesondere altersgerechte Wohnformen die Chance, dass im Bereich Honsel derzeit überwiegend von älteren Menschen bewohnte Gebäude frei werden und anschließend von jüngeren Familien nachgenutzt werden können. Für ältere Bewohner ergibt sich zugleich der Vorteil, weiterhin im vertrauten Umfeld verbleiben zu können. Dadurch wird die vorhandene städtische Infrastruktur im Stadtteil Honsel langfristig gesichert und sinnvoll weitergenutzt.

Zugleich kann der Bedarf an neuen Bauflächen in peripheren Lagen reduziert werden. Die Planung leistet somit einen Beitrag zur Schonung des Außenbereichs im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB und entspricht den Zielsetzungen einer nachhaltigen Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um zukünftigen Investoren eine Nachnutzung zu ermöglichen, die sich städtebaulich in die vorhandene Struktur einfügt und an die bestehenden Nutzungen funktional und räumlich arrondiert. Zu diesem Zweck ist die 5. Planänderung im Sinne des § 1 Abs. 3 des BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im dortigen Bereich erforderlich.

1.3. Verfahrensart

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 3. Änderung wurde im Regelverfahren gemäß der §§ 1 bis 9 Bundesbaugesetzbuch (BBauG) geändert. Diese 5. Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Erfasst werden durch diese Vorschrift solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Nachverdichtung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile oder von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches dienen. Da es sich bei der Änderung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Planverfahren gemäß § 13a BauGB vor.

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB darf der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Nach der Gesetzesbegründung wollte der Gesetzgeber die Aufstellung (auch Änderung und Ergänzung laut § 13a Abs. 4 BauGB) kleinräumlicher Bebauungspläne der Innenentwicklung praktikabler machen, mit der Zielsetzung, die Flächeninanspruchnahme in der „unbebauten freien Landschaft“ und damit Eingriffe in die Natur und Landschaft zu vermeiden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weit unterhalb von 20.000 m² festgesetzt, insofern liegt diese Voraussetzung vor.

Da auch die übrigen Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB vorliegen (im Geltungsbereich wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt / das Planvorhaben begründet keine UVP-Pflicht nach dem UVPG / es liegt keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes vor), kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Damit kann von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden – sowohl die Bürger als auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Auslegung umfassend beteiligt.

Im beschleunigten Verfahren kann nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Bebauungsplan, sofern er von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wurde. In diesem Fall ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid wird entsprechend durchgeführt.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein vom 28.03.2025 stellt die Grundstücke entlang des Reinerzer Ringes entsprechend der derzeitigen Nutzungen als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Südöstlich schließen an den Allgemeinen Siedlungsbereich die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang der Brückenstraße an.

2.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt im Bereich der Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Im Übrigen ist das Gebiet innerhalb des Reinerzer Ringes als Mischgebiet dargestellt.

Entsprechend den vorstehend dargelegten städtebaulichen Erfordernissen erfolgt im Bereich des Kirchengrundstückes eine Änderung der bisherigen Darstellung von Fläche für den Gemeinbedarf in eine Wohnbaufläche, so dass sich das Plangebiet an die umschließende Wohnbaufläche anschließt. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 erfolgt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid.



Quelle: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid.

2.3. Bebauungspläne

Im Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 3. Änderung vom 14.09.1987. Er setzt eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchliche Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ fest. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 516, 5. Änderung minimiert sich im Vergleich zur 3. Änderung um etwa ein Drittel und beschränkt sich dabei auf das Kirchengrundstück.

Mit der Rechtskraft der 5. Änderung des Bebauungsplanes werden die vorhandenen Festsetzungen in dem Geltungsbereich überplant und sind dann nicht mehr wirksam.

2.4. Landschaftsplan

Die Plangebietsfläche liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Honsel/ Eichholz. Der Geltungsbereich grenzt an die Mischnutzung und überwiegende Wohnnutzung des Gebietes. Der Planungsbereich wird allseitig erschlossen und befindet sich in unmittelbarer Nähe der gewerblich geprägten Bräuckenstraße sowie dem Nahversorgungszentrum entlang der Bräuckenstraße und Brombergerstraße. Die Innenstadt der Stadt Lüdenscheid liegt sich ca. 2 km westlich des Plangebietes.

3.2. Bebauung und Nutzung

Am nördlichen Rand des Plangebietes schließen Wohnbebauungen in Form von Einfamilien- und Reihenhäusern an, die über Garagenzufahrten parallel zur Honseler Straße erschlossen werden. Entlang des Reinerzer Ringes befinden sich ebenfalls Wohnnutzungen in Reihenhäuserstruktur.

Neben der zu ändernden Gemeinbedarfsfläche „Kirche“ entwickelt sich die Bebauung innerhalb des Bereichs Honseler Straße/ Reinerzer Ring – festgesetzt als Mischgebiet – zunehmend hin zur Wohnnutzung. Im Gebiet bestehen verschiedene Mischnutzungen mit ansässigen Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, darunter eine gastronomische Einrichtung sowie eine Tagespflegeeinrichtung.

3.3. Verkehrliche und fußläufige Erschließung

Die Haupteerschließung erfolgt über die Honseler Straße. Am Standort befindet sich die Bushaltstelle „Peter und Paul“. Sie wird von nachfolgender Buslinie der Märkischen Verkehrsgesellschaft (MVG) angefahren:

- 48 Richtung Lüdenscheid, Eichholz – Richtung Sauerfeld ZOB, Lüdenscheid

Insgesamt ist das Plangebiet gut an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angeschlossen. Weitere Möglichkeiten ergeben sich über die Bräuckenstraße durch fußläufige Erschließung.

3.4. Ver- und Entsorgung, Entwässerung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Strom wird durch die vorhandenen Versorgungsleitungen in den bestehenden Straßen sichergestellt.

Hinsichtlich der Entsorgung quert gemäß Kanalbestandsplan des zuständigen Stadt-entwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) ein Mischwasserkanal von West nach Ost das Plangebiet. Der bestehende Kanal verläuft über das Flurstück 602 und unterhalb der denkmalgeschützten Kirche. Des Weiteren befindet sich gemäß Kanalbestandsplan SELH ein Schacht auf dem Flurstück 602 nahe der Honseler Straße.

Der Umgang mit Niederschlagswasser ist in § 44 der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) mit Stand vom 01.11.2025 geregelt. Demnach ist gemäß Abs. 1 das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Wasserrechtliche Vorgaben zwingen zur Umsetzung der örtlichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wofür ein Wasserrecht erforderlich ist.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist innerhalb der Anschlussgenehmigung mit der SELH AöR und der unteren Wasserbehörde des MK abzustimmen.

4. Inhalte der Planung

4.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung erfolgen auf Grundlage der Baunutzungsverordnungs-Novelle 2023.

4.1.1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Innerhalb dieses Gebietes sind Wohngebäude sowie – im Sinne einer wohnverträglichen Durchmischung – auch die der Versorgung des Wohngebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Ebenso sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke erlaubt.

Zur Sicherstellung einer flexiblen und zukunftsorientierten Nutzung des Gebietes wird der in § 4 Abs. 2 BauNVO enthaltene Nutzungskatalog gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO um ausnahmsweise zulässige Nutzungen ergänzt. Dazu zählen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Gartenbaubetriebe, sofern sie sich in das Wohnumfeld einfügen und das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Ausgeschlossen werden hingegen Tankstellen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO. Diese Nutzungen sind aufgrund ihrer typischen Verkehrs- und Immissionsbelastungen mit dem Charakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht vereinbar. Zudem lassen die örtlichen Gegebenheiten eine entsprechende Dimensionierung dieser Nutzungen nicht zu.

4.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA) durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 sowie einer maximalen Gebäudehöhe von 421,50 m über Normalhöhennull (m ü. NHN) bestimmt. Die Festsetzungen orientieren sich an den entsprechenden Maximalwerten des Ursprungsplanes.

Durch die Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe kann auf das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Hauptgebäudes Rücksicht genommen und eine harmonische Höhenentwicklung sichergestellt werden. Die festgesetzte Gebäudehöhe orientiert sich an den bestehenden Trauf- und Firsthöhen des Hauptgebäudes und der Umgebung, sodass künftige Anbauten diese weder überragen noch unverhältnismäßig erscheinen. Mit einer Höhendifferenz zur Geländeoberfläche von bis zu 8 m, ausgehend vom straßenseitigen Geländeniveau, wird die Errichtung zweigeschossiger Neubauten ermöglicht. Der natürliche Geländeabfall in südlicher Richtung erlaubt die Ausbildung eines weiteren Untergeschosses, das an das Straßenniveau des unteren Reinerzer Rings anschließt.

4.1.3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen verlaufen ab einem Abstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen. Die Begrenzung ist nicht einheitlich festgesetzt, da naturschutztechnische Belange dem entgegenstehen. Somit ergeben sich Abstände im Bereich Honsel von mindestens 3,0 m, im Bereich „Honseler Straße“ mind. 4,0 m und einen einheitlichen Abstand von mind. 2,0 m zu den festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Die Festsetzungen gewährleisten ausreichend Flexibilität in der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche und ermöglichen den Erhalt bestehender Grün- und Baumstrukturen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sowie für Garagen und Stellplätze (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Es wird festgesetzt, dass Garagen in einem Bereich von 5,0 m Tiefe, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, unzulässig sind (§ 12 Abs. 6 bzw. § 23 Abs. 5 BauNVO). Dies dient zur Sicherheit des Verkehrs und Verminderung des Versiegelungsgrades.

4.1.4. Verkehrsflächen / Wegeverbindungen

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Verkehrsflächen und Wegeverbindungen zu erwarten. Die Straßenbegrenzungslinie bleibt unverändert.

4.1.5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb des Plangebietes verläuft ein bestehender öffentlicher Mischwasserkanal über das Flurstück 602 und unterhalb der denkmalgeschützten Kirche. Aufgrund dieser Lage wird für den vorhandenen Kanal gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Kanalleitungsrecht zugunsten des Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) festgesetzt.

Nach Abstimmung mit der SELH wird eine Leitungstrassenbreite vom 4 m bestimmt. Für eine gesicherte Zugänglichkeit des öffentlichen Mischwasserkanales wird beidseitig ein Abstand von 2 m zur Baugrenze festgesetzt.

Auf den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

4.1.6. Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Dachbegrünung dient der Verbesserung des Stadtklimas, der Minderung der Versiegelung sowie der Förderung der Regenwasserrückhaltung. Deshalb sind innerhalb des Bebauungsplangebietes die Flachdächer der Gebäude mindestens extensiv (z.B. Sedum oder Grasdach) zu begrünen; die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Eine Kombination der Dachbegrünung mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie ist möglich und zulässig.

4.1.7. Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Aus klimatischer und artenschutzfachlicher Sicht stellen die bestehenden Gehölze wertvolle Biotope und wichtige Vernetzungsräume dar. Sie übernehmen zugleich eine funktionale Rolle, indem sie sich positiv auf das Mikroklima und die Gestaltung des Straßenraumes auswirken. Bestehende Bäume fördern die Luftqualität und tragen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität bei.

Darüber hinaus ermöglichen unversiegelte Flächen eine naturnahe Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser. Dadurch wird das städtische Entwässerungssystem entlastet und das Risiko von Überflutungen bei Starkregenereignissen reduziert.

Somit sind die bestehenden Baumreihen sowie Einzelbäume im Plangebiet innerhalb der festgesetzten Umgrenzung mit Bindung für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen zu sichern. Im Falle des Abganges der Bäume sind an gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Um Beeinträchtigungen des Wurzelraumes oder der Baumkrone zu vermeiden, sind Bauvorhaben unterhalb der Baumkrone unzulässig. Ebenso sind Kronenkürzungen und -kappungen ausgeschlossen.

4.2. Örtliche Bauvorschriften

Entsprechend § 9 Abs. 4 BauGB können Bestimmung der BauNVO Einzug in den Bebauungsplan finden. In Verbindung mit § 89 BauO NW werden somit in dieser 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und des Außenbereiches sowie der Beschaffenheit von Dächern und Stellplätzen getroffen.

Die örtlichen Bauvorschriften dienen in erster Linie stadtgestalterischen und entwässerungstechnischen Belangen. Die Vorschriften zur wasserdurchlässigen Herstellung von versiegelten Flächen, Bepflanzungen und zur Begrünung der Flach- und Garagendächer haben zum Ziel, das anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen (zeitverzögert) versickern zu lassen und so das Abflussverhalten im gesamten Plangebiet positiv zu beeinflussen. Damit folgt die Planung dem Entwässerungskonzept des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid (SELH).

Wird eine dieser örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, liegt gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW eine Ordnungswidrigkeit vor, auf die die Bußgeldvorschriften des § 86 BauO NRW angewendet werden.

4.2.1. Werbeanlagen

Aus gestalterischen Gründen soll zur Verhinderung eines Übermaßes an Werbeanlagen und den damit einhergehenden negativen städtebaulichen Wirkungen die Menge und Größe von Werbeanlagen begrenzt werden.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur an der Gebäudefassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, angebracht werden. Diese dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen architektonische Gliederungselemente an der Gebäudefassade, wie beispielsweise Brüstungsbänder, Pfeiler, Gesimsbänder, Lisenen, Stuckarbeiten etc., nicht verdecken. Die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen ist auf maximal eine horizontal, flächige Werbeanlage und ein Werbeausleger begrenzt. Die Größe der flächigen Werbeanlage darf maximal 0,8 x 0,8 m groß sein, eine Auskragung von 1,00 m und eine Tiefe von 0,25 m betragen. Als Alternative für die horizontale Werbeanlage oder den Werbeausleger kann ausnahmsweise auch eine Fensterfolierung erfolgen. Diese darf allerdings nur aus Einzelbuchstaben bestehen und nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Schaufensterscheibe verdecken. Nicht zulässig sind periodische Wechselwerbung, Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahnen, Spannbänder, Werbeposter und Dachwerbung. Mit der Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzung ist die entsprechende Werbeanlage zu beseitigen.

4.2.2. Begrünung und Gestaltung

Zum Erhalt der Grünflächen und Steigerung der Klimaresilienz sind folgende Kategorien ein wichtiger Bestandteil zur Sicherstellung einer nachhaltigen Stadtentwicklung, die den Anforderungen an Klimafolgenanpassung, Biodiversitätsschutz und ökologischer Funktionsfähigkeit gerecht wird.

- Grünstreifen und Bäume
- Einfriedungen
- Parkplatzgestaltung

Zur Förderung des Klima- und Hochwasserschutzes und aus stadtgestalterischen Gründen sind die Flachdächer von Garagen ebenfalls flächendeckend mindestens extensiv (z. B. Sedum- oder Grasdach) zu begrünen.

Zum Minimierung der versiegelten Flächen und zur Verringerung des Niederschlagwassers von befestigten Oberflächen sind Stellplatzoberflächen, Zuwegungen und Zufahrten, inklusive des Ober- und Unterbaus, wasserdurchlässig (z. B. mit haufwerksporigem Betonpflaster, mit Pflasterrasen, Rasengittersteinen oder ähnlichen fugenoffenen Systemen und geeigneter Tragschicht und Pflasterbettung) herzustellen.

Zur baugestalterischen Gliederung von Stellplatzanlagen ist je fünf Stellplätze innerhalb des Plangebietes ein großkroniger Laubbaum in einer Pflanzgröße von mindestens „Hochstamm 16/18 cm“ zu pflanzen. Die Pflanzgruben sind mit einem geeigneten Pflanzsubstrat zu befüllen. Für eine ausreichende Bewässerung, Belüftung und Düngung des Wurzelraumes ist zu sorgen. Die Baumanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Entlang öffentlicher Wege und Straßen ist eine maximale Höhe von 0,80 m festgesetzt. Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, ortsbildprägende Elemente

wie Zaunanlagen gestalterisch zu steuern und uneinheitliche Zaunhöhen innerhalb des Plangebietes zu vermeiden.

4.2.3. Versickerung von Niederschlagswasser

Es ist davon auszugehen, dass versiegelte Flächen am öffentlichen Straßenkanal angeschlossen sind und oder zur Versickerung gehen. Die Kapazität des vorhandenen Kanalnetzes und die Versickerungsfähigkeit des Bodens sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Das bestehende öffentliche Mischwasserkanalnetz ist zu entlasten und für die zunehmenden Starkregen im Zuge des Klimawandels zu wappnen. Das Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerung ist frühzeitig über ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist nur eine gedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser in das öffentliche Kanalnetz gestattet. Ein entsprechendes Rückhaltevolumen ist im Bebauungsplangebiet zu berücksichtigen.

5. Umweltbelange (Umweltprüfung / Umweltbericht / Artenschutz / Eingriffsregelung / Klimaschutz / Waldausgleich)

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

5.1. Artenschutzprüfung (Stufe 1)

Es wird auf die anliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASP) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“ des Fachdienstes Umweltschutz und Freiraum aus Oktober 2025 verwiesen.

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen). Für die Arten, die dem allgemeinen Artenschutz unterliegen, ist davon auszugehen, dass es mit dem Vorhaben nicht zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommt.

Zur generellen Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert das Artenschutzgutachten (Stufe 1) folgende Maßnahmen:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erforderlich, Rodungs- und Baumfällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Dies betrifft auch das Entfernen von Gebüsch, da einige Vogelarten ihre Nester nicht nur in Bäumen, sondern auch bodennah oder in Holzstapeln und Schnittgut anlegen. Dadurch soll das Risiko einer Beeinträchtigung während der Brutzeit vermieden werden. Das Tötungsverbot bezieht sich auf sämtliche europäischen Vogelarten und gilt demnach immer dann, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden.
- Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses des Gebäudes ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine ökologische Bauüberwachung durch eine fachkundige Person

durchzuführen. Diese hat das Gebäude auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Werden Fledermäuse festgestellt, sind die Bauarbeiten entsprechend den Brut- und Winterschlafzeiten der Tiere zeitlich anzupassen, um Störungen zu vermeiden. Zusätzlich sind in unmittelbarer Nähe des Gebäudes artenschutzgerecht an die Populationsgröße angepasste Fledermauskästen dauerhaft anzubringen, um geeignete Ersatzquartiere bereitzustellen. Die Einhaltung dieser Maßnahme ist verbindlich und durch Dokumentation nachzuweisen.

Empfohlenen Maßnahmen:

- Um den Vorsorgeschutz zu erhöhen, sollten Arbeiten, die nachts oder in der Dunkelheit stattfinden und durch Beleuchtung unterstützt werden müssen, im Zeitraum vom 1. März bis 30. September möglichst vermieden werden.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach oben oder in horizontaler Richtung keine Lichtstrahlen ausstrahlen. Für die Ausleuchtung von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen empfiehlt sich der Einsatz von LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe (unter 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BNatSchG nicht zu erwarten. Zudem ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes oder maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

6. Verkehrliche Auswirkungen

Die geplante Wohnbaufläche erweitert das vorhandene Gebiet am Honsel. Das Grundstück kann allseitig erschlossen werden. Durch die Planung ist keine signifikante Veränderung der verkehrlichen Situation zu erwarten.

7. Lärmschutz

Für das vorliegende Plangebiet kann aufgrund der bislang nicht konkretisierten Nutzung und des fehlenden Entwurfs auf die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme verzichtet werden. Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist im weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die geplante Nutzung immissionsschutzrechtliche Belange berührt und die Erstellung eines Lärmgutachtens erforderlich ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes fügen sich in die städtebauliche Umgebung ein, sodass derzeit nicht von der Erforderlichkeit eines Lärmgutachtens auszugehen ist.

8. Altlastenverdachtsflächen

Für das Plangebiet liegt kein Altlastenverdacht vor.

9. Vorbeugender Immissionsschutz - Störfallbetriebe

Die Umsetzung der europäischen Umweltrichtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) aus dem Jahr 2012, die der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen dient, in nationales Recht erfolgte im Wesentlichen durch die Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG). Ziel der Störfall-Verordnung ist es dabei, in Betriebsbereichen mit Hilfe von besonderen Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausführung von Betriebsanlagen und an die Organisation des Betriebes zu verhindern, dass Störfälle entstehen können. Dabei gilt als Betriebsbereich jedes industriell oder gewerblich genutzte Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen - beispielsweise giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten -, in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen).

Im Lüdenscheider Stadtgebiet befinden sich derzeit noch drei Betriebe, die mit Gefahrstoffen umgehen und die deshalb unter die Störfall-Verordnung fallen (Gefahrstoffbetriebe nach der Störfallverordnung – sogenannte Störfallbetriebe). Es handelt sich um die Firma Richard Steinebach GmbH & Co. KG, die Firma Metoba Metalloberflächen GmbH und die Firma Gerhardi Kunststofftechnik GmbH. Ein weiterer Störfallbetrieb befindet sich im Stadtgrenzenbereich auf Altenaer Stadtgebiet (Firma J. D. Geck GmbH). Der ursprünglich in Lüdenscheid beheimatete Störfallbetrieb Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG hat inzwischen seinen Lüdenscheider Betriebsstandort aufgegeben und die Produktion komplett nach Herscheid verlagert, so dass von diesem Betriebsstandort keinerlei Auswirkungen auf das Lüdenscheider Stadtgebiet mehr ausgehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes umfassend zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Prüfungsmaßstab ist dabei beispielsweise, ob neue bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft zu den bestehenden Störfallbetrieben das Risiko eines schweren Unfalls (Emissionen, Brand, Austritt gefährlicher Chemikalien oder Gase, Explosionen etc.) vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Für die Bauleitplanung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) der Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ herausgegeben worden. Dieser enthält Empfehlungen zu so genannten Achtungsabständen von schutzbedürftigen Gebieten zu Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

Für die konkrete Genehmigung und Überwachung der Störfallanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Bezirksregierung in Arnsberg zuständig.

Nach den ersten Erkenntnissen, die auf Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie auf Angaben des Dezernates 53 der Bezirksregierung Arnsberg basierten, die beide Fachbehörden ohne betriebliche Detailkenntnisse der einzelnen Störfallbetriebe auf der Grundlage einer vereinfachten Betrachtung nach der Modellberechnung der Kommission für Anlagensicherheit – Leitfaden KAS 18 getroffen haben, ergab sich bei diesen vier, für das Stadtgebiet Lüdenscheids relevanten Störfallbetrieben jeweils ein betriebsbezogener Achtungsabstand von 500 m bzw. von 200 m ab der Grundstücksgrenze, der von heranrückenden Nutzungen in der Umgebung wie Wohngebäuden oder öffentlich genutzten Gebäuden einzuhalten ist.

Die Stadt Lüdenscheid hat im Jahr 2015 in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg sowie den betroffenen Störfallbetrieben die Müller-BBM GmbH aus Stuttgart mit der Ermittlung der angemessenen Abstände der Störfall-Betriebsbereiche auf der Basis von betriebspezifischen Detailinformationen (sicherheitstechnische Ausrüstung, Störfall verhindernde Maßnahmen, Gefahrenabwehrpläne), von störfalltechnischen Eigenschaften der

Betriebsanlagen und von den verwendeten und gelagerten Stoffmengen beauftragt. Im Ergebnis der durchgeführten Detailbetrachtung können die im Umfeld der Betriebsbereiche zu berücksichtigenden angemessenen Abstände gegenüber den Achtungsabständen zum Teil deutlich verringert werden bzw. haben im Fall des Betriebsbereiches der Firma J.D. Geck GmbH keine Auswirkungen auf das Lüdenscheider Stadtgebiet. Im Einzelnen ergeben sich die nachfolgenden angemessenen Abstände:

- Firma Gerhards Kunststofftechnik GmbH – es ist ein angemessener Abstand von 92 m um den sicherheitsrelevanten Anlagenteil zu berücksichtigen
- Firma Steinebach GmbH & Co. KG – es ist ein angemessener Abstand von 127 m um den sicherheitsrelevanten Anlagenteil zu berücksichtigen
- Firma Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH – es ist ein angemessener Abstand von 456 m um die sicherheitsrelevanten Emissionsquellen (jeweils zum jetzigen Betrieb und auch zur geplanten Erweiterung im Norden) zu berücksichtigen
- J. D. Geck GmbH – es ist kein Abstand erforderlich, da mögliche sicherheitsrelevante Wirkungen auf die Betriebsanlagen begrenzt bleiben.

Das vorliegende Plangebiet liegt innerhalb des ermittelten angemessenen Abstandes für den Störfallbetrieb der Firma Metoba. Der Abstand zum Störfallbetrieb Metoba beträgt ca. 260 m Luftlinie. Gemäß Artikel 14 der Seveso-III-Richtlinie sollen zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg wurde festgestellt, dass gegen die geplante Folgenutzung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, da keine erstmalige Überschreitung des Sicherheitsabstandes vorliegt. Da es sich nicht um ein vorhabenbezogenes Verfahren handelt und keine vorhabenspezifischen Faktoren gegeben sind, kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens auf eine gutachterliche Stellungnahme verzichtet werden.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befindet sich das nachkriegszeitlich erbaute Kirchengebäude St. Petrus und Paulus, das 2018 als schützenswertes Baudenkmal erfasst wurde und seit 2019 in der Liste der Baudenkmäler der Stadt Lüdenscheid unter der laufenden Nummer 193 aufgeführt wird. Bei konkreten Baumaßnahmen im Plangebiet ist daher die Untere Denkmalbehörde anzuhören.

Gleichwohl können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW - DSchG NW -), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu

bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

11. Kosten

Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“ entstehen der Stadt Lüdenscheid lediglich Verwaltungskosten. Bodenordnerische Maßnahmen im Sinne des vierten Teils des BauGB sind nicht erforderlich.

12. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes

Gemäß Ratsbeschluss vom 30.09.2019 sind Ziele des Klimaschutzes bei der Bauleitplanung zu beachten. Mit 5. Änderung des Bebauungsplanes werden die klimatischen Zielsetzungen der Stadt Lüdenscheid berücksichtigt und durch Festsetzungen integriert. Grundsätzlich wird eine flächenschonende Fortentwicklung des Grundstückes verfolgt (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Durch Festsetzungen, wie der Ausschluss von Tankstellen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 7, soll einem hohen Verkehrsaufkommen entgegengewirkt werden, welches insbesondere umweltschädliche Immissionen freisetzen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Der Erhalt bestehender Grünstrukturen und der Schutz vorhandener Baumkronen sichern wertvolle Vegetationsflächen, die zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Luftreinhaltung und zur Verschattung beitragen. Die Pflanzung zusätzlicher Einzelbäume bei der Errichtung von Stellplätzen stärkt die Durchgrünung und reduziert die Aufheizung versiegelter Flächen. Durch die Festsetzung extensiver Dachbegrünungen und die Möglichkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen werden sowohl die Rückhaltung von Niederschlagswasser als auch die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Versickerungsfähige Oberflächen tragen zusätzlich zur Entlastung der Kanalisation und zur natürlichen Grundwasserneubildung bei. Insgesamt dienen diese Maßnahmen der nachhaltigen, klimaangepassten Entwicklung des Plangebietes.

Lüdenscheid, den 11.11.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer